

Grundsätze für die Vergabe von (Dienst-) „Leistungen“, im Sinne des Vergaberechts d. h. die Ausführung einer bestimmten Tätigkeit, z. B. als Sachverständiger, Vortragender, außerschulische Lehrkraft usw.

Die vergaberechtlichen Bestimmungen im Sinne vom § 55 LHO nebst VV hierzu sind auch auf diese Leistungen anzuwenden.

Für diese Leistungen wird häufig eine freihändige Vergabe erfolgen können. Diese ist u. a. dann zulässig, wenn

- der Auftragswert nicht über 2.500 € liegt
- wenn (objektiv) nur ein Anbieter in Betracht kommt
- wenn besondere schöpferische Fähigkeiten verlangt werden
- wenn die Leistung nach Art und Umfang nicht eindeutig und erschöpfend beschrieben werden kann

Freihändige Vergabe unterliegt zwar nicht den Formvorschriften einer öffentlichen oder beschränkten Ausschreibung, dennoch sind Grundregeln des Vergaberechts zu berücksichtigen. So sind im Regelfall (wenn nicht nur ein Anbieter in Betracht kommt) mehrere Angebote im Wettbewerb (formlose Preisermittlung) einzuholen. Nur bei Aufträgen im Wert bis zu 250 € kann darauf verzichtet werden, das Ergebnis der Preisermittlung aktenkundig zu machen.

Der Bewerberkreis ist zu erkunden. Wenn der Auftraggeber keinen Marktüberblick hat, ist zur Ermittlung des Bewerberkreises ein öffentlicher Teilnahmewettbewerb durchzuführen. Besteht ein Marktüberblick, kann darauf verzichtet werden. Es sind mindestens drei Anbieter zur Abgabe eines Angebots für die gewünschte Leistung aufzufordern.

Wenn freihändige Vergabe nicht in Betracht kommt, sind formelle Vergabeverfahren (öffentliche oder beschränkte Ausschreibung) durchzuführen.

Stoll, 11.5